

Gesetzliche Aufnahmevoraussetzung für die 1. Klasse der Allgemein bildenden höheren Schule

Vergabe von vorläufigen Schulplätzen

Die vorläufige Zuweisung eines Schulplatzes erfolgt auf Grund der Schulnachricht. Die Zuweisung eines Schulplatzes gilt unter der Voraussetzung, dass zum Zeitpunkt der Aufnahme (am Schuljahresende oder Schuljahresbeginn) die gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind, als verbindlich. Die Erfüllung der gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen wird mit dem Jahreszeugnis nachgewiesen. Dazu ist in einigen Fällen die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung erforderlich. Darüber informieren Sie die folgenden Absätze.

Aufnahmevoraussetzung für die 1. Klasse der Allgemein bildenden höheren Schule

§ 40 Abs. 1 Schulorganisationsgesetz bestimmt:

Die Aufnahme in die 1. Klasse einer Allgemein bildenden höheren Schule setzt voraus, dass die vierte Stufe der Volksschule erfolgreich abgeschlossen wurde und die Beurteilung in Deutsch, Lesen sowie Mathematik für die vierte Schulstufe mit „Sehr gut“ oder „Gut“ erfolgte; die Beurteilung mit „Befriedigend“ in diesen Pflichtgegenständen steht der Aufnahme nicht entgegen, sofern die Schulkonferenz der Volksschule feststellt, dass die Schüler/innen auf Grund ihrer sonstigen Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der Allgemein bildenden höheren Schule genügen werden. Aufnahmebewerber/innen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, haben eine Aufnahmeprüfung abzulegen.

Informationspflicht der Volksschule

Die Information der Erziehungsberechtigten, deren Kind einen vorläufigen Schulplatz an einer AHS erhalten hat, über die Notwendigkeit der Ablegung einer Aufnahmeprüfung hat unmittelbar nach der Schulkonferenz (gemäß § 20 Abs. 6 Schulunterrichtsgesetz) in der zweiten Hälfte der vorletzten Schulwoche durch die Direktion der Volksschule zu erfolgen. Ein entsprechendes Formular steht im Webbasierten AnmeldeSystem WAS zur Verfügung.

Anmeldung zur Aufnahmeprüfung und Termine

Die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung ist von den Erziehungsberechtigten bis spätestens Montag, 1. Juli 2019 14:00 Uhr bei der angestrebten Schule vorzunehmen.

Die Aufnahmeprüfungen finden an dieser Schule am Dienstag und Mittwoch, 2. und 3. Juli 2019 statt. Nähere Auskünfte zum Zeitpunkt und den Modalitäten der Aufnahmeprüfungen erteilen die Direktionen der Zielschulen.

Die Abgabe des Original-Jahreszeugnisses hat bis Montag, 8. Juli 2019, 16:00 Uhr bei der angestrebten Schule zu erfolgen.

Mag. Dr. Christine Metzler

2.5.2018